

Satzung
des Vereines
„Lecker Gemeindepartnerschaften“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Verein „Lecker Gemeindepartnerschaften“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Leck.

§ 3 Zweck/Ziele

- (1) Der Verein dient der Entwicklung der Freundschaft zwischen der Gemeinde Leck und in- und ausländischen Gemeinden oder Städten. Grundlage soll jeweils sein eine Partnerschaftserklärung zwischen der Gemeinde Leck und der jeweiligen ausländischen Gemeinde oder Stadt. Der Verein fördert und/oder organisiert insbesondere Besuche von Gruppen und Einzelpersonen in den ausländischen Partner-Gemeinden oder Partner-Städten bzw. Leck sowie Hilfstransporte, Transporte von Sachspenden oder Hilfsgütern o. ä.. Sein besonderes Augenmerk wird der Verein auf die Jugendbegegnungen legen.
- (2) Der Verein informiert und aktiviert die Bürger und Bürgerinnen durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsschluss erfolgen kann
oder
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand
- wegen Verstoßes gegen satzungsgemäße Zwecke oder

- wegen trotz Mahnung bestehenden Rückstandes mit der Beitragszahlung.

- (4) Der Rechtsweg über den Grund der Ausschließung ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) In nicht vollen Jahren der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag mit 1/12 je angefangenen Monat der Mitgliedschaft berechnet. Der Verein ist nicht verpflichtet, bereits entrichtete Beiträge im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines selbständig oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- (2) Die Ladung erfolgt in Textform. Sie kann an die Mitglieder direkt gerichtet sein oder durch Bekanntmachung im Lecker Kurier erfolgen.
- (3) Die Ladung erfolgt und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Jährlich findet mindestens 1 Mitgliedsversammlung statt. Im Gründungsjahr gilt die Gründungsversammlung als Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung angenommen werden, wenn es die Versammlung beschließt.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines.
- (8) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (9) Zu Satzungsänderungen, sowie zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4

Wochen eine neue Mitgliederversammlung formgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- (10) Jede beabsichtigte Satzungsänderung ist vorher in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (11) Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretende Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) einem/r Besitzer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in;in den Jahren mit geraden Zahlen:
 - a) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - b) der/die Kassenwart/in
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen und sich Mitglieder mit beratender Funktion für besondere Aufgaben hinzuzuziehen.
- (6) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihres Auftrages selbstständig.
- (7) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Für die Erstattung von geldwerten Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandbeschluss herbeizuführen.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von 2 Mitgliedern des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereines und hat in der Mitgliederversammlung einen von ihm/ihr erstellten Rechnungsbericht vorzulegen. Einmal im Jahr erfolgt eine Kassenprüfung durch 2 gewählte Mitglieder des Vereines. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein/e Prüfer/in aus.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist dem Männerturnverein Leck v. 1889 e.V. zuzuführen.

Leck, den 04. Dezember 2013